



Satzung

der Stadt Westerstede vom 12.10.2021 über eine Veränderungssperre nach §14 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 vom 31. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 12.10.2021 nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss hat am 27.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. W5 - Peterstraße, Lange Straße, Kirchenstraße mit örtlichen Bauvorschriften – gefasst. Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Anlage 1 dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Westerstede.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Festsetzung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ammerland in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. W5 - Peterstraße, Lange Straße, Kirchenstraße mit örtlichen Bauvorschriften – - rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tagen nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Westerstede, den 18.10.2021

Stadt Westerstede
Der Bürgermeister
in Vertretung



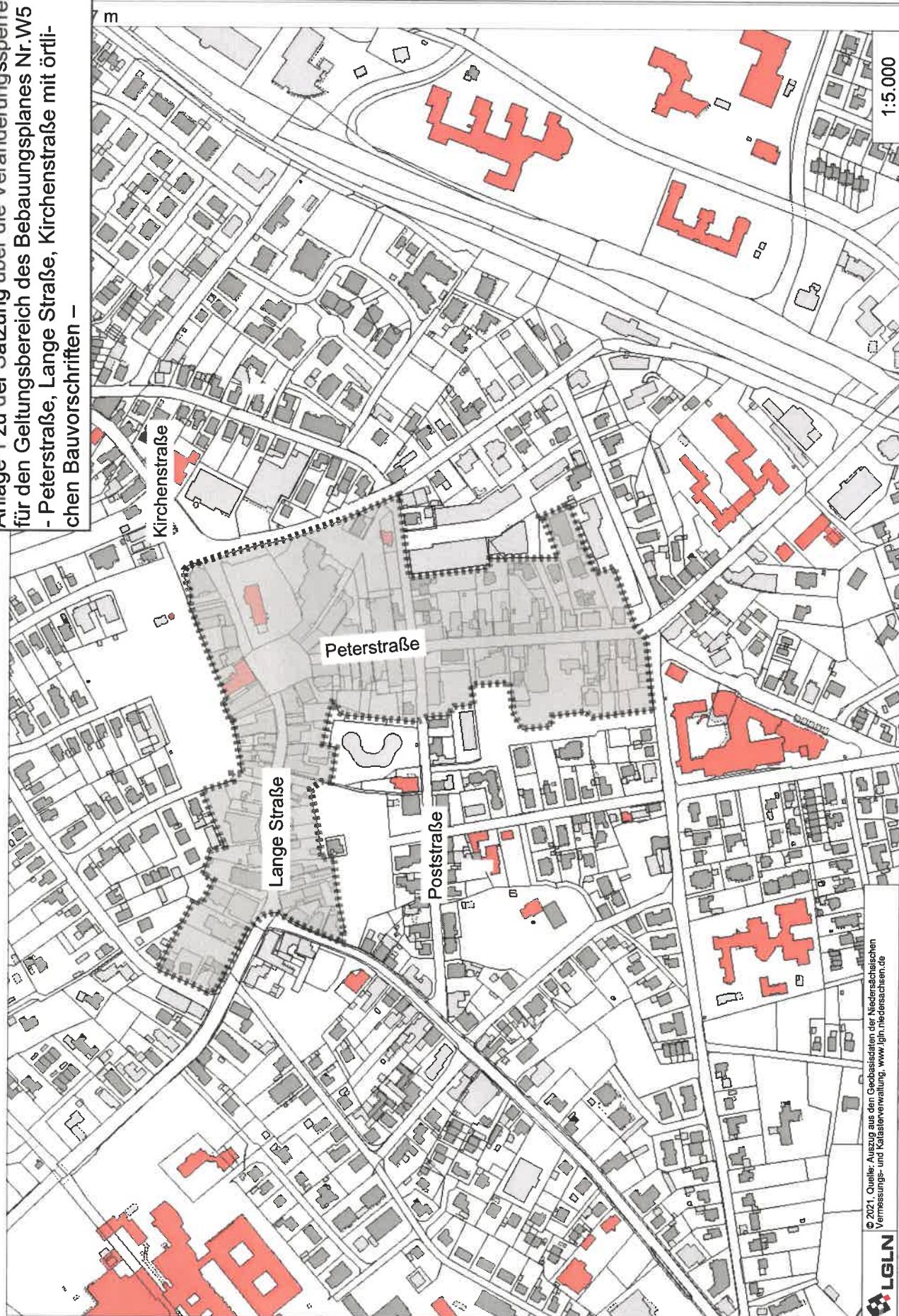
Rösner

Bürgermeister

Die Satzung ist am 22.10.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland, Nr. 22, bekannt gemacht worden.

Damit ist diese Satzung über eine Veränderungssperre am 22.10.2021 in Kraft getreten.

Anlage 1 zu der Satzung über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W5
- Peterstraße, Lange Straße, Kirchenstraße mit örtli-
chen Bauvorschriften –



© 2021, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de



E 427807 m

N 5900828 m

1:5.000

